

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Struxdorf am Mittwoch, dem 30. Oktober 2013, im „Dörps- und Schüttenhuus“

Anwesend sind:

Bürgermeister	Dieter Thiesen
Gemeindevertreter/in	Jörg Mangelsen Johannes Petersen Silke Andresen Dörte Truelsen Martin Diedrichsen Hauke Andresen Carmen Albertsen Georg Pietrowski
es fehlt entschuldigt:	--
vom Amt Südangeln:	Amtsvorsteher Edgar Petersen, Britt Paulsen als Protokollführerin
Gäste:	Herr Claus Kuhl (Presse), Christine Kracht u. Grit Bliesmer
Zuhörer:	ca. 20
Beginn:	20:03 Uhr
Ende:	22:15 Uhr

Bürgermeister Thiesen eröffnet um 20:03 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Der SPD-Ortsverband stellt den Antrag, die Tagesordnung um den neuen Tagesordnungspunkt 6 „Diskussion und Beschlussfassung über den heute gestellten Antrages des SPD Ortsverbandes bezüglich einer Auftragserteilung an ein Consulting Büro“ zu erweitern. Der Tagesordnungspunkt 6 „Verschiedenes“ wird dann TOP 7.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Tagesordnung lautet dann wie folgt:

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
3. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Struxdorf (Anlage 1)
4. Gestaltung der Feierstunde zum Volkstrauertag
5. Bericht über den Haushaltsstand des Friedhofes Struxdorf
BE: Frau Christine Kracht
6. Diskussion und Beschlussfassung über den heute gestellten Antrages des SPD Ortsverbandes bezüglich einer Auftragserteilung an ein Consulting Büro
7. Verschiedenes

Amtsvorsteher Edgar Petersen begrüßt alle Anwesenden. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle Gemeindevertretungen des Amtsgebietes zu besuchen, um sich ein Bild von der jeweiligen Gemeinde zu machen. Er wünscht der Gemeindevertretung viel Spaß bei der Arbeit.

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

Fragen werden nicht gestellt.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Der Bürgermeister berichtet über folgende Punkte:

- Dank an alle Einwohner, die bei der Beseitigung der Sturmschäden mitgeholfen haben
- Die letzten stattgefundenen Sitzungen des Amtsausschusses, des SHGT und Naturparkschlei
- Die Gemeinde Böklund hat einen Flächennutzungsplan geändert, die Unterlagen liegen derzeit zur Einsicht aus
- An der Aktiv Region hat sich die Gemeinde in den Jahren 2007 – 2013 mit 6.875,-- € beteiligt
- Der Kindergartenausschuss und Beirat haben getagt und den Haushalt beschlossen
- Auf Amtsebene fand eine Informationsveranstaltung zum Thema „Bildungs- und Kulturlandschaft“ statt, evtl. soll eine Stelle für einen „Bildungsmanager“ geschaffen werden.

Bauausschussvorsitzende Carmen Albertsen berichtet:

- Der Riss am Dörps- und Schüttenhuus wurde geflickt
- Die WCS im Toilettenhaus am DuS wurden entfernt. Der Raum kann jetzt zur Lagerung durch den Schützenverein und der Pächterin genutzt werden

Finanzausschussvorsitzender Martin Diedrichsen berichtet über,

- die derzeitige Haushaltslage der Gemeinde. Durch Gewerbesteuererhöhungen erhöht sich die Rücklage um 74.000,-- € auf nun 148.000,-- €.

Jugend-, Kultur- und Sportausschussvorsitzende Silke Andresen berichtet:

- über die anstehenden Veranstaltungen und bedankt sich bei den Helfern der Schnitzeljagd.

Wegeausschussvorsitzender Jörg Mangelsen berichtet über

- durchgeführte Arbeiten und teilt mit, dass im Herbst noch die Knickpflege stattfindet.

Umwelt- und Entsorgungsausschussvorsitzender Hauke Andresen berichtet über:

- die stattgefundenene Sitzung am 17.09.2013. Das Protokoll liegt allen vor.
- Die Grüngutentsorgung kann wie bisher über Johannes Carstensen erfolgen.
- Mehrere Bäume im hinteren Bereich der Schießhalle am DuS sind rotp und müssen dringend gestutzt bzw. gefällt werden. Beim nächsten Sturm droht eine Beschädigung des Gebäudes. Es soll geklärt werden, ob die Gebäudeversicherung sich an den Kosten für die Baumfällung beteiligt.

Johannes Petersen, Mitglied des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

- berichtet über die letzte Sitzung des Hauptausschusses (Sanierungsmaßnahmen in 2014, Anschaffung von Sportgeräten)
- auf Nachfrage hält er eine Erhöhung der Schulverbandsumlage für nicht abwendbar.
-

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Struxdorf (Anlage 1)

Die Gemeindevertretung Struxdorf hat am 22.11.1990 eine Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen verabschiedet. Diese Satzung wurde 2001 und 2003 geändert. Durch die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung wäre eine erneute Änderung erforderlich, da sich die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass geändert haben.

Es wird angeregt, aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vereinheitlichung im Amtsbereich, die Satzung in den Gemeinden neu zu erlassen.

Im Vergleich zur bisherigen Satzung wurden folgende Änderungen berücksichtigt (geringfügige redaktionelle Veränderungen werden nicht extra erwähnt):

§ 3 Stundung von Ansprüchen

Abs. 3, 2. Satz gestrichen: Die Stundungsfrist soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

Abs. 5 neu

Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als **25 €** belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

Der Betrag wurde von 10,00 € auf 25,00 € erhöht.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

Abs. 1 neue Wertgrenzen

- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
- b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
- d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.

bisher: a) 600,00 € bis zu 6 Monate

b) neu

c) bis zu 1.600,00 € bis zu 12 Monate

d) über 1.600,00 € bei längerer Stundungsfrist

§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung

Abs. 1 neue Wertgrenzen

- a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
- b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

bisher: a) 1.100,00 €
b) über 1.100,00 €

§ 9 Erlass von Ansprüchen

Abs. 1, Ziff.3 neu weniger als 25,00 € bisher 11,00 €

§ 10 Zuständigkeit für Erlass

Abs. 1 neue Wertgrenzen

- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
- b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
- c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

bisher: a) neu
b) bis zu 300,00 €
c) über 300,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorgelegte Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Struxdorf. Die Satzung wird ANLAGE zum Protokoll.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja
0 Nein
0 Enthaltung

Punkt 4

Gestaltung der Feierstunde zum Volkstrauertag

Bisher war es gute Tradition am Volkstrauertag auf jede der 114 Grabplatten der Kriegsgräber einen kleinen Strauß zu legen. Die Gemeindevertretung tauscht sich zu dem bisherigen Brauch aus. Alle sind sich einig dieses auch in 2013 beizubehalten. Dieses Jahr werden die Sträuße durch die Pfadfinder gebunden. Das Material wird seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Punkt 5

Bericht über den Haushaltsstand des Friedhofes Struxdorf

BE: Frau Christine Kracht

Frau Christine Kracht berichtet ausführlich über den Haushaltstand des Friedhofes Struxdorf. Eine detaillierte Aufstellung liegt allen Gemeindevertretern vor. Es fand eine Sichtung aller Buchungsunterlagen der letzten Jahre durch Frau Kracht und Frau Bliesmer statt. Dabei wurden teilweise Fehlbuchungen festgestellt. Eine Berichtigung hat bereits stattgefunden. Derzeit beläuft sich das Defizit auf 2.881,04 €, inkl. der gezahlten Zuschüsse der Gemeinde. Ab 2014 werden der Friedhof Thumby und Struxdorf verwaltungsmäßig zusammengelegt.

Punkt 6

Diskussion und Beschlussfassung über den heute gestellten Antrages des SPD Ortsverbandes bezüglich einer Auftragserteilung an ein Consulting Büro

Herr Dirk Dmoch trägt sein Konzept für eine VDSL/ADSL Versorgung vor. Durch das sogenannte VDSL-Vektoring gibt es eine technische Methode Kupferkabel mit bis zu 100 MBit zu beschalten. Der hierfür notwendige Ausbau würde laut Telekom für die Gemeinde Struxdorf ca. 200.000,-- € kosten. Das Land stellt allerdings auch für 2014 Fördermittel zur Verfügung, die dann möglichst zeitnah beantragt werden sollten. Vorab sind eine Bedarfsanalyse und eine Unterversorgungsfeststellung durchzuführen. Der SPD Ortsverein schlägt daher vor, diese Arbeiten, sowie die Antragstellung für Fördergelder durch ein Consulting-Unternehmen durchführen zu lassen. Vorgeschlagen wird der Consulting-Berater Peter Lührs aus Neumünster. Die Kosten hierfür belaufen sich pauschal auf 2.850,-- €.

Herr Kock von der Amtsverwaltung soll gebeten werden, das Konzept zu sichten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die nach dem vorgelegten Konzept „Konzept für die VDSL/ADSL-Versorgung der Gemeinde Struxdorf ab Frühjahr 2015“ anstehende Entscheidung über die Vergabe eines Consultingauftrages über 2.850,-- € und die grundsätzliche Teilnahme der Gemeinde an der geschilderten Technik für ca. 50.000,-- € den Finanzausschuss zur Diskussion zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja

0 Nein

0 Enthaltung

Punkt 7

Verschiedenes

- Die Straßenlampen in der Gemeinde sollen zukünftig bis 23 Uhr leuchten
- Der Stopper zur Zwischentür im Dörps- und Schüttenhuus wird durch Fa. Trahn erneuert
- Das Spiel ohne Grenzen findet 2014 in Struxdorf statt
- Für das Claus-Brix Haus soll ein neuer Herd angeschafft werden
- Beim Orkan am 28.10.2013 sind etliche Bäume in der Gemeinde entwurzelt worden. Das Holz können sich Bürger der Gemeinde mitnehmen. Buschwerk ist ebenfalls zu entsorgen. Ansprechpartner ist Jörg Mangelsen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Dieter Thiesen die Sitzung um 22:15 Uhr.

gez. Dieter Thiesen
Bürgermeister

gez. Britt Paulsen
Protokollführerin

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Struxdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kamerale Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Struxdorf vom 30.10.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Struxdorf fällt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - e) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - f) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - g) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - h) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8 Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10 Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - d) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - e) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - f) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Struxdorf vom 23.11.1990 sowie die 1. + 2. Änderung vom 18.07.2001 bzw. 01.10.2003 außer Kraft.

Struxdorf, den 30.10.2013

Dieter Thiesen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. ____ vom _____, Seite ____